

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern

für die Jahre 2022 und 2023

vom 25.09.2023

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt 2022			
der Gesamtbetrag der Erträge	412.360.288	0	412.360.288
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	402.970.836	0	402.970.836
der Jahresüberschuss	9.389.452	0	9.389.452
im Ergebnishaushalt 2023			
der Gesamtbetrag der Erträge	443.387.290	0	443.387.290
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	425.789.430	0	425.789.430
der Jahresüberschuss	17.597.860	0	17.597.860
2. im Finanzhaushalt 2022			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	31.328.951	0	31.328.951
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	31.700.520	0	31.700.520
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.986.980	0	67.986.980
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-36.286.460	0	-36.286.460
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾	4.957.509	0	4.957.509
1) Ohne Ein- und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung			
im Finanzhaushalt 2023			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	39.284.338	0	39.284.338
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28.311.750	0	28.311.750
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	62.623.020	18.403.000	81.026.020
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-34.311.270	-18.403.000	-52.714.270
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾	-4.973.068	18.403.000	13.429.932
1) Ohne Ein- und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung			

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

das Haushaltsjahr 2022

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
verzinsten Kredite von bisher	38.786.460 €	auf	38.786.460 €
zusammen von bisher ²⁾	38.786.460 €	auf	38.786.460 €

- 2) Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 36.286.460€ zzgl. 100 % der veranschlagten allgemeinen Grundstücks-veräußerungserlöse i.H.v. 2.500.000 €, welche nach der Rechtsordnung und einer darauf beruhenden Vorgabe der Aufsichtsbehörde nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.
Der für das Haushaltsjahr 2022 für verzinsliche Kredite in Höhe von 38.786.460€ festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wurde mit Verfügung vom 08.06.2022 mit einem Teilbetrag in Höhe von 25 Mio.€ genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Teilbetrages in Höhe von 13.786.460 € wurde die beantragte Genehmigung versagt.

das Haushaltsjahr 2023

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
verzinsten Kredite von bisher	35.561.270 €	auf	53.964.270 €
zusammen von bisher ²⁾	35.561.270 €	auf	53.964.270 €

- 2) Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 52.714.270€ zzgl. 100 % der veranschlagten allgemeinen Grundstücksveräußerungserlöse i.H.v. 1.250.000 €, welche nach der Rechtsordnung und einer darauf beruhenden Vorgabe der Aufsichtsbehörde nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.
Der für das Haushaltsjahr 2023 für verzinsliche Kredite in Höhe von 35.561.270€ festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wurde mit Verfügung vom 20.01.2023 mit einem Teilbetrag in Höhe von 25 Mio.€ genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Teilbetrages in Höhe von 10.561.270 € wurde die beantragte Genehmigung versagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Für das Haushaltsjahr 2022

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird unverändert festgesetzt von bisher 40.281.400 Euro auf 40.281.400 Euro.³⁾

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich unverändert gegenüber bisher 20.529.470 Euro auf 20.529.470 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2023

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 28.458.100 Euro auf 49.878.100 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 16.492.100 Euro auf 37.912.100 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für das Haushaltsjahr 2022

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung bleiben unverändert.

Die mit Schreiben vom 02.03.2022 beantragte Genehmigung für den festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite i.H.v. 3 Mio. Euro für den Eigenbetrieb Stadtbildpflege wurde mit Verfügung vom 08.06.2022 in Höhe von 2.976.175 Euro genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Teilbetrages in Höhe von 23.825 Euro wurde die beantragte Genehmigung versagt.

Für das Haushaltsjahr 2023

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung bleiben unverändert.

Die mit Schreiben vom 31.01.2023 beantragte Genehmigung für den festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite i.H.v. 4 Mio. Euro für den Eigenbetrieb Stadtbildpflege wurde mit Verfügung vom 15.03.2023 in voller Höhe genehmigt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt neu festgesetzt:

- Gewerbesteuer von bisher 415 v.H. auf 430 v.H.

Die Angabe zur Erhöhung der Gewerbesteuer gibt den Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2023 zur "Hebesatzsatzung" vom 30.06.2023 wieder.

Die Steuersätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sowie die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, bleiben unverändert.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) bleiben unverändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 53.378.182,85 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis zum 31.12.2020 60.208.464,98€*. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt nach den Planzahlen zum 31.12.2021 64.680.914,98 Euro, zum 31.12.2022 74.070.366,98 Euro und zum 31.12.2023 91.668.226,98 Euro. Der endgültige Eigenkapitalstand der jeweiligen Haushaltsjahre ist erst nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses bezifferbar.

*Vorläufiges Rechnungsergebnis auf Basis der Berechnung vom 29.06.2023.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten werden.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Finanzmanagement und Zinssicherung

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 31. Mai 2010 wird die Verwaltung ermächtigt, zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen von derivativen Finanzierungsinstrumenten Gebrauch zu machen.

Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditneuaufnahmen sowie Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Die Ermächtigung bezieht sich ferner auf die Neuaufnahme und Prolongation von Liquiditätskrediten.

Arbeitsgrundlage für das Zins- und Liquiditätsmanagement ist die Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im aktiven Zins- und Liquiditätsmanagement und die Dienstanweisung für die Neuaufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung.

§ 12 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt unverändert.

§ 13 Leistungszulagen

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 33 des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte sowie die Zahlung des Leistungsentgeltes an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt unverändert.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Für die Mittelbewirtschaftung gelten die im Muster 10 (zu § 4 Abs. 8 GemHVO), das dem Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern für den Doppelhaushalt 2022/2023 als Anlage beigefügt ist, aufgeführten Bewirtschaftungsregelungen.

Kaiserslautern, den 08.11.2023

Stadtverwaltung Kaiserslautern

gez. Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin